

Sitzung vom 16. Mai 2018

428. Interpellation (Entschädigungspraxis bei vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen)

Die Kantonsräte Stefan Feldmann, Uster, Daniel Häuptli, Zürich, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 26. März 2018 folgende Interpellation eingereicht:

In den vergangenen Monaten und insbesondere Wochen gaben die zum Teil hohen bis sehr hohen Entschädigungen bei den von Bund (SBB, Post, Swisscom etc.), Kantonen oder anderen öffentlichen Gemeinswesen kontrollierten Betrieben und Organisationen (z. B. Spitälern) vermehrt zu Diskussionen Anlass. Zurecht: Wie die Forschung zeigt, entfalten über-grosse Lohnunterschiede, die primär durch überrissene Spitzensaläre getrieben sind, volkswirtschaftlich negative Folgen, zumal die Reallohn-Zuwächse in den mittleren und unteren Einkommenssegmenten in den letzten Jahren durchschnittlich nur um ein bis zwei Prozent gestiegen sind.

Eine besondere Sensibilität bezüglich Spitzensalären darf dabei von der öffentlichen Hand erwartet werden. Von Interesse sind primär jene Organisationen, welche als öffentlich-rechtliche Anstalten oder als Aktiengesellschaften eine eigene juristische Persönlichkeit besitzen, bei denen jedoch die öffentliche Hand als Haupteigner fungiert. Ob die im Besitz des Kantons Zürich befindlichen Organisationen die nötige Sensibilität betreffend Spitzensaläre an den Tag legen, ist schwer zu beurteilen, da ein Gesamtüberblick über die Entschädigungspraxis all dieser Organisationen fehlt. In Parallelität zur Privatwirtschaft verfolgt diese Interpellation primär die Absicht, Transparenz zu schaffen.

Wir stellen dem Regierungsrat deshalb in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie hoch waren in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öff.-rechtl. Anstalten, Aktiengesellschaften etc.) die Gesamtentschädigungen¹, die im Jahre 2017 an Verwaltungsräte (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) und Geschäftsleitungen (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.

¹ Im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VegüV des Bundes

2. Wie hoch waren in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öff.-rechtl. Anstalten, Aktiengesellschaften etc.) die jeweils höchsten Saläre, die im Jahre 2017 an ein Mitglied eines Verwaltungsrates (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) bzw. Geschäftsleitung (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.
3. Wie viele Personen – auch ausserhalb von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung – erhielten im Jahre 2017 eine Gesamtentschädigung von:
 - a. 430 000² Franken bis 1 000 000 Franken
 - b. 1 000 000 Franken bis 1 500 000 Franken
 - c. 1 500 000 Franken bis 2 000 000 Franken
 - d. über 2 000 000 Franken

Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entschädigungspraxis der vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten Organisationen? Sieht er bei einer von ihnen oder im generellen Anpassungsbedarf?

Wir stellen zudem dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

5. Wie hoch waren bei der Zürcher Kantonalbank sowie bei den vor ihr ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen im In- und Ausland die Gesamtentschädigungen³, die im Jahre 2017 an Verwaltungsräte (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) und Geschäftsleitungen (oder Gremien mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.
6. Wie hoch waren bei der Zürcher Kantonalbank und bei den vor ihr ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen im In- und Ausland die jeweils höchsten Saläre, die im Jahre 2017 an ein Mitglied eines Verwaltungsrates (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) bzw. ein Mitglied der Geschäftsleitung (oder Gremium mit ähnlicher Funktion) ausgerichtet wurden? Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.

² Gesamtentschädigung der Mitglieder des Zürcher Regierungsrates analog VegüV des Bundes

³ Im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VegüV des Bundes

7. Wie viele Personen – auch ausserhalb Bankrat und Geschäftsleitung – erhielten bei der Zürcher Kantonalbank oder einer von ihr kontrollierten juristischen Person im In- oder Ausland im Jahre 2017 eine Gesamtschädigung von:
- a. 430 000⁴ Franken bis 1 000 000 Franken
 - b. 1 000 000 Franken bis 1 500 000 Franken
 - c. 1 500 000 Franken bis 2 000 000 Franken
 - d. über 2 000 000 Franken
- Um eine tabellarische Aufstellung nach Organisation wird gebeten.
8. Sind bei der Zürcher Kantonalbank oder einer von ihr kontrollierten Organisationen Anpassungen bezüglich Entschädigungen vorgesehen oder aktuell in Arbeit?

⁴ Gesamtschädigung der Mitglieder des Zürcher Regierungsrates analog VegüV des Bundes

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Stefan Feldmann, Uster, Daniel Häuptli, Zürich, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gesamtschädigungen 2017 in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften usw.; ohne Unterbeteiligungen):

Juristische Person	Mitglieder des obersten Führungsorgans	Mitglieder der Geschäftsleitung
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich	Entschädigung: Fr. 69 214 Anzahl Mitglieder: 5	Entschädigung: Fr. 1 523 769 Anzahl Mitglieder: 8
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	Entschädigung: Fr. 483 000 Anzahl Mitglieder: 15	Entschädigung: Fr. 1 959 000 Anzahl Mitglieder: 5
Gebäudeversicherung Kanton Zürich	Entschädigung: Fr. 161 500 Anzahl Mitglieder: 7	Entschädigung: Fr. 1 651 788 Anzahl Mitglieder: 7
Kantonsspital Winterthur	Entschädigung: Fr. 140 000 Anzahl Mitglieder mit Entschädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 5 244 306 Anzahl Mitglieder: 13
Limmattalbahnhof AG	Entschädigung: Fr. 213 000 Anzahl Mitglieder oberstes Führungsorgan: 4 Anzahl Mitglieder Geschäftsleitung: 1	

Juristische Person	Mitglieder des obersten Führungsorgans	Mitglieder der Geschäftsleitung
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich	Entschädigung: Fr. 144 400 Anzahl Mitglieder: 7	Entschädigung: Fr. 1 300 447 Anzahl Mitglieder: 5
Universitätsspital Zürich	Entschädigung: Fr. 313 500 Anzahl Mitglieder mit Entschädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 4 528 309 Anzahl Mitglieder: 10
Universität Zürich	Entschädigung: Fr. 228 500 Anzahl Mitglieder mit Entschädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 1 680 847 Anzahl Mitglieder: 5 (ab 1. August 2017: 6)
Zentralbibliothek	Es werden keine Entschädigungen an den Stiftungsrat ausgerichtet.	Entschädigung: Fr. 1 360 232 Anzahl Mitglieder: 8
Zentrum für Gehör und Sprache	Entschädigung: Fr. 30 000 Anzahl Mitglieder: 6	Entschädigung: Fr. 785 000 Anzahl Mitglieder: 6
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Fachhochschulrat: Entschädigung: Fr. 180 000 Anzahl Mitglieder mit Entschädigungsanspruch: 7	Entschädigung: Fr. 2 202 641 Anzahl Mitglieder: 10
Zürcher Hochschule der Künste		Entschädigung: Fr. 1 504 592 Anzahl Mitglieder: 7
Pädagogische Hochschule Zürich		Entschädigung: Fr. 903 813 Anzahl Mitglieder: 5
Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft	Die Entlohnung aller Mitarbeitenden richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.	

Zu Frage 2:

Für die vom Kanton ganz oder teilweise kontrollierten Anstalten und Organisationen besteht kein einheitliches Entschädigungssystem, das für alle Organisationseinheiten gleichermaßen gelten würde. Je nach Organisationseinheit können spezifische Rechtsgrundlagen und daraus sich ergebende verwaltungsrechtliche und personalrechtliche Grundsätze anwendbar sein.

Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage (§ 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4) und muss verhältnismässig sein (§ 8 IDG, sinngemäss auch für die Bekanntgabe). Der Bekanntgabe dürfen keine rechtlichen Bestimmungen und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG).

Das kantonale Recht hat hinsichtlich der Bekanntgabe von Entlöhnungen und Salären bereits Rahmenbedingungen aufgestellt: Transparent ist die Entlöhnung der Mitglieder des Regierungsrates, gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates (LS 172.18). Dieser Beschluss enthält keine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe der Entschädigung, sondern regelt die Entschädigung gleich selbst; die entsprechenden Informationen ergeben sich direkt aus dem Erlass.

Nur beschränkt transparent sind hingegen die Löhne von Kadermitarbeitenden wie Amtschefinnen und Amtschefs, Generalsekretärinnen und -sekretären usw. Transparent ist hier lediglich die Breite der möglichen Entlöhnung aufgrund des Einreihungsplans und der Beträge der Lohnklassen gemäss Anhängen 1 und 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111). Im Unterschied zur Entschädigung der Regierungsmitglieder ergeben sich dabei die konkreten, individuellen Einstufungen nicht aus dem Erlass. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die dem Regierungsrat oder der Verwaltung die Bekanntgabe von individuellen Löhnen von Staatsangestellten erlauben würde.

In Analogie dazu ist zu schliessen, dass der Gesetzgeber zwar eine gewisse Transparenz über die Entlöhnung schaffen wollte, ohne jedoch die Entlöhnung der einzelnen betroffenen Personen offenzulegen. Für die Bekanntgabe weiterer Einzelheiten zu den Salären der ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften usw.), wie dies die Frage 2 verlangt, besteht deshalb kein Raum.

Zu Frage 3:

Anzahl Personen in vom Kanton Zürich ganz oder mehrheitlich kontrollierten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften usw.) mit einer Gesamtentschädigung von:

- a. Fr. 430 000 bis Fr. 1 000 000
- b. Fr. 1 000 000 bis Fr. 1 500 000
- c. Fr. 1 500 000 bis Fr. 2 000 000
- d. über Fr. 2 000 000

Juristische Person	Anzahl Personen
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich	keine
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	a: 1
Gebäudeversicherung Kanton Zürich	keine
Kantonsspital Winterthur	a: 11 b: 1
Limmattalbahnhof AG	keine

Juristische Person	Anzahl Personen
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich	keine
Universitätsspital Zürich	a: 44 b: 7
Universität Zürich	keine
Zentralbibliothek	keine
Zentrum für Gehör und Sprache	keine
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	keine
Zürcher Hochschule der Künste	keine
Pädagogische Hochschule Zürich	keine
Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft	keine

Zu Frage 4:

Die Entschädigungspraxis ist ein wichtiges Element der Organisationsführung und als solches an die jeweiligen Umstände einer Organisationseinheit anzupassen. Faktoren wie Strategie, Aufgabenfelder, regionale Ausrichtung und das öffentliche Interesse setzen den Rahmen, innerhalb dessen die Organisationsleitung ein Entschädigungssystem ausgestaltet und anwendet. Daher besteht, wie bereits bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, kein einheitliches Entschädigungssystem.

Die zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Auftrages notwendige Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit (beispielsweise als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt) soll gewährleistet sein. Je mehr Verantwortung eine Person trägt, desto stärker sollte die Entschädigung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen. Es soll für die Eigenverantwortung und dem pflichtgemässen Ermessen der betroffenen Organisationseinheiten ein angemessener Raum offengehalten werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass derzeit bei der Entschädigungspraxis seiner Beteiligungen kein grundsätzlicher Anpassungsbedarf besteht.

Handlungsbedarf ortet er jedoch im Bereich der ärztlichen Zusatzhonorare. Im Dezember 2015 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Totalrevision des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare unterbreitet (Vorlage 5244). Mit diesem neuen Gesetz hätte die Verteilung der aus der Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten gewonnenen Gelder neu geregelt werden sollen, und zwar dahingehend, dass nicht mehr die Klinikdirektorinnen und -direktoren, sondern neu der Spitalrat (oder von diesem mandatiert die Spitaldirektion) über die Verteilung der Gelder entschieden hätte. Mit der Neuregelung wären die

auf tarifarische und versicherungsrechtliche Besonderheiten zurückzuführenden unterschiedlichen Möglichkeiten der Kliniken zur Honorargewinnung überwunden worden und hätte eine Zuteilung der Gelder über den Spitalrat nach den Kriterien einer zeitgemässen Unternehmensführung erfolgen können. Der Kantonsrat trat jedoch auf die Vorlage mit Beschluss vom 11. September 2017 nicht ein. Die Gesundheitsdirektion prüft derzeit, ob alternative Massnahmen ergriffen werden sollen.

Zu Fragen 5–8:

Die Fragen 5–8 richten sich an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und wurden diesem zur direkten Beantwortung zugestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli